Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit durch die Stadt Kenzingen

vom 13.12.2001, geändert durch Beschlussfassung des Gemeinderatsbeschluss vom 12.11.2026

§ 1
Allgemeines; Fördervoraussetzungen

(1) Von der Stadt Kenzingen werden sämtliche Sporttreibenden und kulturtragenden Vereine im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert, die ihren Sitz in Kenzingen haben, ihre sportliche oder kulturelle Haupttätigkeit in Kenzingen ausüben, im Vereinsregister eingetragen sind und als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sind.

(2) Vereine mit sonstigem Vereinszweck werden gefördert, sofern sie nicht hauptsächlich der Einnahmebeschaffung anderer Vereine oder Einrichtungen dienen, die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen und in der aktualisierten Anlage zu diesen Richtlinien aufgeführt sind.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

(4) Die nachstehenden Richtlinien wurden vom Verwaltungs- und Finanzausschuss am 17.09.2026 beschlossen. Sie sollen die Vereinsförderung durch die Stadt Kenzingen vereinheitlichen und transparent gestalten.

§ 2
Formen der Zuwendungen

Zuwendungen werden in folgender Form bewilligt:

1. Kostenlose und öffentlich geförderte Nutzung städtischer Einrichtungen (ausgeschlossen die in Anlage 1 der Gebühren der Hallennutzungssatzung aufgeführten Räume und Hallen)
2. Regelförderung
3. Einmalige Zuwendungen

§ 3
Kostenlose und öffentlich geförderte Nutzung städtischer Einrichtungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird ausschließlich für städtische Einrichtungen gewährt, die nicht von den Regelungen der Benutzungssatzung für die städtischen Hallen in der jeweils geltenden Fassung erfasst sind. Soweit die Nutzung einer Einrichtung bereits nach der Benutzungssatzung geregelt oder dort finanziell begünstigt wird, besteht kein Anspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie.

Die Stadt Kenzingen überlässt den Vereinen die von diesen genutzten städtischen Einrichtungen unentgeltlich für Vereinszwecke unter folgenden Voraussetzungen:

- die Einrichtung wird ausschließlich zu Vereinszwecken in einem – gegebenenfalls durch Einzelvertrag geregelten – Umfang genutzt.
- Im Zusammenhang mit der Nutzung werden keine Eintrittsgelder erhoben.

§ 4
Regelförderung

(1) Die Regelförderung der Vereine richtet sich nach deren Mitgliederzahl zum Jahresbeginn, die der Stadtverwaltung jeweils zum Ende des ersten Quartals mitzuteilen sind. Bei diesen Angaben ist nach erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern sowie nach Familienmitgliedschaften zu unterscheiden. Als jugendliches Mitglied im Sinne dieser Richtlinie gilt, wer zum 01.01. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Die Regelförderung beträgt jährlich

1. bei Musikvereinen:
   16,50 EUR je erwachsenes Mitglied
   82,50 EUR je jugendliches Mitglied

2. bei sonstigen kulturellen und Sporttreibenden Vereinen:
   5,50 EUR je erwachsenes Mitglied
   25,00 EUR je jugendliches Mitglied.

3. bei Vereinen mit einem sonstigen Vereinszweck:
   1,50 EUR je erwachsenes Mitglied
   8,25 EUR je jugendliches Mitglied

(3) Die Mindestregelförderung eines von dieser Richtlinie begünstigten Musikvereins beträgt 2.700 EUR jährlich, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder.

Die Mindestregelförderung eines von dieser Richtlinie begünstigten Sport- oder Kulturvereins beträgt 600 EUR jährlich, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder.

Sonstige von dieser Richtlinie begünstigte Vereine erhalten eine Regelförderung in Höhe von 400 EUR jährlich, unabhängig von der Anzahl der Mitglieder.

(4) Voraussetzung für den Erhalt einer Regelförderung ist neben den in § 1 normierten Kriterien, dass der Verein zur Finanzierung seines Vereinszwecks von jedem erwachsenen aktiven Mitglied einen jährlichen Beitrag in Höhe von mindestens 15 EUR erhebt.

§ 5
Investitionsförderung

(1) Die Stadt Kenzingen fördert im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen von Vereinen auf vorherigen Antrag mit 15 v.H. der Investitionssumme, soweit diese 2.000 EUR im betreffenden Jahr übersteigt. Entsprechende Anträge sind bis zum 01.10. des Vorjahres schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen.

(2) Investitionen sind Maßnahmen zur Erhöhung des Vereinsvermögens, soweit deren Kosten 400 EUR im Einzelfall übersteigen.

(3) Ob die Voraussetzungen für eine Investitionsförderung vorliegen, entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanverabschiedung.

(4) Bei unvorhersehbaren und unaufschiebbaren Maßnahmen entscheidet die Stadt Kenzingen im Einzelfall.

(5) Ebenfalls auf vorherigen Antrag können Investitionen durch gesonderte Beschlussfassung weiter durch zinslose Gemeindedarlehen in Höhe von 15 v.H. der Investitionssumme gefördert werden, wenn diese 10.000 EUR übersteigt. Diese Darlehen werden auf die Dauer von zwei Jahren tilgungsfrei gewährt und anschließend in 10 gleichen Jahresraten zur Rückzahlung fällig.

§ 6
Jubiläumsgaben

(1) Werden Vereinsjubiläen im Rahmen von offiziellen Feierlichkeiten begangen, erhalten die Vereine anlässlich ihres 10-, 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens eine Jubiläumsgabe von 5 EUR pro Jahr seit der Gründung.
Diese Regelung gilt für länger bestehende Vereine entsprechend für jeweils weitere 25 Jahre des Bestehens.

(2) Bei nicht klassischen Jubiläen (20-, 30-, 40-, 60-, 70-, 80-, 90-, 110-jähriges Bestehen) erhalten die Vereine eine Jubiläumsgabe von 50 EUR. Diese Regelung gilt für länger bestehende Vereine entsprechend für jeweils weitere 10 Jahre des Bestehens.

§ 7
Ehrungen

(1) Die Stadt Kenzingen ehrt herausragende Leistungen von Vereinsmitgliedern oder Mannschaften entsprechend der Meldung durch die Vereine durch Urkunden und Sachgeschenke.

(2) Als herausragende Leistungen gelten im sportlichen Bereich:
- südbadische und badische Meisterschaften,
- die Plätze 1 – 3 bei baden-württembergischen und süddeutschen Meisterschaften.
- die Plätze 1 – 10 bei deutschen Meisterschaften,
- die Teilnahme bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie
- die Teilnahme bei Olympiaden.

(3) Im kulturellen Bereich gelten als herausragende Leistungen:
- die Verleihung des goldenen Leistungsabzeichens der Blasmusik,
- erste Plätze bei der Kreisausscheidung des Wettbewerbs ‚Jugend musiziert',
- die Teilnahme am Landes- oder Bundeswettbewerb,
- die Teilnahme am Bundeswettbewerb ‚Jugend forscht' und
- die erfolgreiche Teilnahme an Lesewettbewerben entsprechend den vorstehenden Regelungen.

(4) Darüber hinaus gehende Ehrungen können auf Antrag im Einzelfall vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 8
Inanspruchnahme von Personal und Geräten der Stadt

Bei der Inanspruchnahme städtischer Dienste wie Bauhofleistungen oder der Nutzung gemeindeeigener Geräte wird den Vereinen der hälftige Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Bei einem gesteigerten öffentlichen Interesse können bei Bedarf weitere Abschläge gewährt werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 29. September 2023 außer Kraft.

Kenzingen, 13.11.2026

Dirk Schwier
Bürgermeister

Stadt Kenzingen
RYN
16.11.2026
09:17:41 +01